

Dienstvereinbarung zum Einsatz der Software EvaSys im Rahmen von Organisationsuntersuchungen und Evaluationen an der Universität Tübingen

Zwischen

der Universität Tübingen
(nachfolgend Universität)

und

dem Personalrat der Universität Tübingen
(nachfolgend Personalrat)

wird gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 4 Landespersonalvertretungsgesetz und in Ergänzung zur Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz von Informationstechnik vom 16. Dezember 1999 und der Satzung über die Durchführung von Evaluationen an der Universität Tübingen in der Fassung vom 18. Dezember 2008 folgende Dienstvereinbarung zum Einsatz der Software EvaSys im Rahmen von Organisationsuntersuchungen und Evaluationen, bei denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, abgeschlossen.

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Zweckbestimmung dieser Vereinbarung
- § 3 Schutz der Beschäftigten vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 4 Festlegung der Zuständigkeiten und Berechtigungskonzept
- § 5 Leistungsmerkmale der Evaluationssoftware
- § 6 Löschkonzept
- § 7 Sicherung des Persönlichkeitsrechts
- § 8 Rechte der Beschäftigten
- § 9 Rechte des Personalrats
- § 10 Datenübermittlung an andere Dienststellen oder sonstige Dritte
- § 11 Verwertungsverbot
- § 12 Verfahrensverzeichnis und Datenschutzkonzept
- § 13 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung
- § 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Einsatz von Software bei der Durchführung von Organisationsuntersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung der Universität und den Einsatz automatisierter Datenerfassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des § 36 (1) Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verarbeitet.
- (3) Mit der Evaluationssoftware EvaSys dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten der Universität Tübingen nur erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, so weit dies unmittelbar für das Ziel der Untersuchung erforderlich ist.

§ 2 Zweckbestimmung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung dient dazu, den Schutz der Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten zu sichern. Als Daten im Sinne des Persönlichkeitsrechtes gelten neben den die Person identifizierenden Angaben auch Werturteile und Angaben über Leistung und Verhalten eines Beschäftigten. Geschützt werden dabei die personenbezogenen Daten der Befragten ebenso wie die personenbezogenen Daten der Beschäftigten in den zu evaluierenden Einrichtungen.

§ 3 Schutz der Beschäftigten vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die im Rahmen der Untersuchung anfallenden Daten dürfen nicht zum Zwecke der Leistungsmessung, des Leistungsvergleichs, der Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle einzelner Beschäftigter verwendet werden. Eine solche Datennutzung ist den Beschäftigten, die Zugang zu diesen Daten haben, untersagt.

§ 4 Festlegung der Zuständigkeiten und Berechtigungskonzept

- (1) Die Organisationsuntersuchungen im Rahmen der Evaluation werden durch das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement durchgeführt.
- (2) Zugriff auf die erfassten und automatisierten Rohdaten haben die in Anlage 1 benannten Personen. Das Rechtemanagement wird in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Weitere Zugriffsrechte auf die eingesetzte Software und die gespeicherten Daten bleiben auf den Personenkreis beschränkt, der mit der technischen Administration der Systeme betraut ist.

§ 5 Leistungsmerkmale der Evaluationssoftware

- (1) Die Leistungsmerkmale der Evaluationssoftware EvaSys werden in Anlage 2 ausführlich dargestellt.
- (2) Datenschutzrelevante Änderungen der Funktionen der Software EvaSys sowie leistungserweiternde Veränderungen der Software EvaSys bedürfen der Zustimmung des Personalrats.

§ 6 Löschkonzept

- (1) Die Speicherdauer der entsprechenden Protokolldateien wird so kurz gehalten, wie es zur Erreichung der Ziele der Untersuchung erforderlich ist. Ein diesbezüglich zu erstellendes Verzeichnis und etwaige Änderungen werden nach Zustimmung des Personalrats zur Anlage dieser Dienstvereinbarung.

- (2) Nach Erreichen der Ziele der Untersuchung werden die erfassten Personal-
daten unmittelbar auf allen vorhandenen Datenträgern gelöscht.
- (3) Namensnennungen in Freitextfeldern werden gelöscht. In den von EvaSys
angelegten graphischen Textdateien (tiff) werden Namensnennungen
geschwärzt.

§ 7 Sicherung des Persönlichkeitsrechts

- (1) Das benannte Datenverarbeitungssystem und angeschlossene Endgeräte
speichern und bearbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in dem
durch diese Dienstvereinbarung geregelten Umfang.
- (2) Alle Personen, die bezüglich der personenbezogenen Daten zugriffsberechtigt
sind, sind bereits oder werden vom Arbeitgeber über die Wahrung des Daten-
schutzes nachhaltig unterrichtet und zur Wahrung dieser Rechte besonders
verpflichtet.

§ 8 Rechte der Beschäftigten

- (1) Gemäß § 5 und § 21 LDSG haben Beschäftigte das Recht, Auskunft über die
gespeicherten persönlichen Daten zu bekommen. Die Beschäftigten haben im
Sinne des § 23 LDSG das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu
verlangen, wenn sie dem Untersuchungszweck nicht dienlich sind oder aber
ihre Speicherung unzulässig ist.
- (2) Gemäß § 5 LDSG haben Beschäftigte das Recht, Auskunft aus dem
Verfahrensverzeichnis zu erhalten (§ 11 Abs. 4).

§ 9 Rechte des Personalrats

- (1) Der zuständige Personalrat hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die
Dateneinträge. Auf Wunsch werden dem Personalrat auch jederzeit Protokoll-
auszüge über betriebstechnische Abfragen zur Verfügung gestellt.
- (2) Dem Personalrat werden die Zwischenergebnisse vor deren weiteren
Verwendung mitgeteilt.

§ 10 Datenübermittlung an andere Dienststellen oder sonstige Dritte

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere Dienststellen oder
sonstige Dritte ist unzulässig.

§ 11 Verwertungsverbot

Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die auf eine nach dieser Vereinbarung rechts-
widrigen Datenerfassung oder -nutzung beruhen, sind unzulässig. Jedwede
Information, die bei Nichtbeachtung der in dieser Dienstvereinbarung enthal-
tenen Bestimmungen gewonnen wurde, darf nicht als Grundlage, Rechtferti-
gung oder Beweismittel für eine personelle Einzelmaßnahme herangezogen
werden.

§ 12 Verfahrensverzeichnis und Datenschutzkonzept

Entsprechend den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes werden vor
Erhebung personenbezogener Daten und dem Einsatz der Software EvaSys ein
Verfahrensverzeichnis (§ 11 LDSG) und ein Konzept der Datenschutzmaß-
nahmen (§ 9 (3) LDSG) vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2011 kündbar. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Kündigung die Verhandlungen bei Vorliegen eines Änderungsvorschlages unverzüglich aufzunehmen.
- (3) In Fällen der Kündigung wirken die gekündigten Bestimmungen solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung oder einen Einigungsstellenspruch ersetzt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sollte den Vertragschließenden dieser Dienstvereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich, schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

Tübingen, 18. Juni 2010

Universität:

Personalrat:


Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor


Thomas Nissel
Vorsitzender